

1873 riserva effettivamente *expressis verbis* nei delitti di diffamazione trapassanti in libello famoso, le disposizioni della legge sulla stampa;

*ad d)* che gli art. 1° e 2° della riforma costituzionale del 1883 chiamano bensì due istanze, il Tribunale d'appello e sette tribunali distrettuali, a giudicare in sede civile e penale, ma riservano alla legge il determinare gli attributi e le competenze delle diverse magistrature (art. 3°), che la legge, segnatamente quella di procedura penale, non contiene neppure essa esplicite disposizioni sull'argomento di cui si tratta, ovverosia sulla quistione se il Tribunale di appello, annullando una sentenza di prima istanza e scartando un'eccezione di nullità della denuncia, a cui quest'ultima sentenza, — ammettendo l'eccezione stessa, — erasi limitata, possa o non possa procedere al giudizio sulle altre eventuali eccezioni e sul merito, e che anche la pratica fin qui seguita in proposito dai Tribunali ticinesi non offre materia a poter dire che in altri casi, analoghi a quelli del fattispecie, si sia proceduto diversamente (v. del resto la sentenza di questa Corte nella causa Huber, Racc. off. vol. XI, p. 155 cons. 2°).

il Tribunale federale

pronuncia:

Il ricorso è ammesso nel senso dei suesposti considerandi e la sentenza 3 settembre 1889 del Tribunale d'appello del cantone Ticino è annullata.

## II. Doppelbesteuerung. — Double imposition.

65. Urtheil vom 6. September 1890 in Sachen Rüscher.

A. Rudolf Rüscher von Seon, Kantons Aargau, welcher im Jahre 1837 in der Stadt Bern, dem Wohnorte seiner Eltern, geboren ist, begab sich im Jahre 1857, nachdem er bis dahin ununterbrochen in Bern gewohnt, auch dort den damals üblichen militärischen Vorunterricht bestanden hatte, mit einem von der bernischen Centralpolizei ausgestellten Reisepasse in's Ausland. Nach zwanzigjährigem Aufenthalte in England kehrte er im Jahre 1877 nach Bern zurück, wo seine Mutter und Geschwister beständig geblieben waren; vom Jahre 1878 hinweg bezahlte er die Militärpflichtersatzsteuer in Bern. Nun reklamirte aber in der Folge die aargauische Militärverwaltung von ihm die Militärpflichtersatzsteuer für die Jahre 1858 bis 1878 inklusive, welche Forderung sie inbeß später auf die Steuer für die Jahre 1868 bis 1878 beschränkte. R. Rüscher wandte sich beschwerend an den Bundesrath, indem er ausführte, daß er von 1878 hinweg seine Militärpflichtersatzsteuer an seinem Wohnorte in Bern bezahlt habe; während seines Aufenthaltes in England habe er dort alljährlich Militär- und Kriegsteuer, die in der allgemeinen Erwerbssteuer inbegriffen seien, bezahlen müssen. Jedenfalls könnte er für rückständige, während seiner Landesabwesenheit verfallene Steuerquoten nur vom Kanton Bern, nicht aber vom Kanton Aargau, wo er sich gar nie aufgehalten habe, belangt werden. Der Bundesrath entschied am 25. April 1890 dahin: 1. Die Ersatzsteuerforderung pro 1878 steht dem Kanton Bern zu und die Bezahlung derselben durch den Refurrenten an diesen Kanton wird als korrekt anerkannt. 2. In die Frage, ob Refurrent für die frühern Jahre 1868 bis 1877, wo er landesabwesend war, gegenüber dem Kanton Aargau oder gegenüber dem Kanton Bern ersatzpflichtig sei, wird nicht eingetreten. In der Begründung dieser Entscheidung wird ausgeführt: Der Bundesrath könne sich nur mit der Steuerforderung für das Jahr 1878 befassen, weil die

Besteuerung pro 1868 bis und mit 1877 unter die Herrschaft der kantonalen Gesetze falle und das Bundesgesetz betreffend den Militärflichtersatz vom 28. Juni 1878 erst für das Jahr 1878 in Kraft getreten sei. Die Steuerberechtigung für das Jahr 1878 nun stehe dem Kanton Bern zu. Wenn der Rekurrent sich darauf berufe, er habe während der Zeit seiner Landesabwesenheit in England von 1857 bis 1877 dort Kriegsteuer beziehungsweise Militärsteuer bezahlen müssen, so müsse die Richtigkeit dieser Angabe bezweifelt werden, da nach Art. 5 des Vertrages zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und Großbritannien und Irland vom 6. September 1855 die Schweizer auf dortigem Gebiete weder zum Militärdienst noch zu einer entsprechenden Ersatzleistung angehalten werden dürfen. Der Rekurrent sei während jener Zeit vielmehr gegenüber der Schweiz ersatzpflichtig gewesen. Die Frage aber, welchem Kanton die Steuerhoheit für die Zeit der Landesabwesenheit zustehende oder zugestanden habe, sei eine staatsrechtliche, welche sich der Beurtheilung durch den Bundesrath entziehe, deren Entscheidung vielmehr nach Art. 57 D.-G. in die Kompetenz des Bundesgerichtes falle.

B. Mit Eingabe vom 29. April 1890 wandte sich nunmehr H. Lüscher an das Bundesgericht, mit dem Gesuche, dasselbe möchte entscheiden, ob er für die Jahre 1868 bis 1877 gegenüber dem Kanton Aargau oder gegenüber dem Kanton Bern ersatzpflichtig sei.

C. In seiner Bernehmlassung auf diese Eingabe beantragt der Regierungsrath des Kantons Aargau, das Bundesgericht möchte den Rekurs, soweit er dem Kanton Aargau das Recht der Erhebung der Militärsteuer für die Jahre 1868 bis 1877 bestreite, abweisen. Zur Begründung bemerkt er: Der Bundesrath habe die in seine Kompetenz fallende Frage der Ersatzpflicht zu Ungunsten des Rekurrenten entschieden. Die staatsrechtliche Frage, ob die Berechtigung zum Bezuge des Pflichtersatzes für die Jahre 1868 bis 1877 dem Kanton Aargau oder aber dem Kanton Bern zustehende, hätte nur von einem der beiden Kantone, nicht aber vom Rekurrenten dem Entscheide des Bundesgerichtes unterbreitet werden können. Der Kanton Aargau habe bisher hiezu noch keine Veranlassung gehabt, da Bern ihm sein Forderungsrecht

nie streitig gemacht und seinerseits keine Veranstaltung getroffen habe, die Steuer für sich zu beziehen. Der Kanton Aargau erkenne übrigens die Bestimmung des bernischen Militärflichtersatzgesetzes vom 1863, daß nämlich im Kanton Bern niedergelassene Schweizerbürger anderer Kantone dort steuerpflichtig seien, vollkommen an; dieselbe treffe aber im vorliegenden Falle nicht zu, da der Rekurrent während seines zwanzigjährigen Aufenthaltes in England gewiß nicht im Kanton Bern niedergelassen gewesen sei. Dagegen seien nach den einschlägigen aargauischen Gesetzen (Militärorganisation vom 20. Dezember 1852 und Gesetz vom 22. März 1871) dortige Kantonsbürger, welche nicht persönlich Dienst leisteten oder in einem andern Kanton ihre Ersatzpflicht erfüllen, im Kanton militärflichtersatzpflichtig und es sei daher der Steueranspruch des Kantons Aargau gerechtfertigt.

D. Die Militärdirektion des Kantons Bern dagegen erklärt, daß sie der Anschauung des Rekurrenten, daß dieser für die Zeit seiner Landesabwesenheit die Militärsteuer im Kanton Bern zu entrichten habe, sich anschliesse. Das bernische Gesetz vom 9. Mai 1863 bestimme, daß der Militärsteuer im Kanton Bern unterliegen „die im Kanton niedergelassenen Schweizerbürger aus andern Kantonen.“ Diese Bestimmung treffe hier zu, denn die Eltern des Rekurrenten seien im Kanton Bern niedergelassen gewesen und haben dort ein Geschäft betrieben, der Rekurrent sei im Kanton Bern geboren und aufgezogen worden, habe dort den damals üblichen militärischen Vorunterricht bestanden und sei mit Urlaubsbewilligung und Reisepaß der kompetenten bernischen Behörden zu seiner weitem Ausbildung in's Ausland gereist und zwar zu einer Zeit, wo er noch minderjährig gewesen sei und also rechtlich die Niederlassung seiner Eltern getheilt habe. Daß die Steuer seiner Zeit nicht eingefordert worden sei, werde daher rühren, daß die damals mit dem Einzuge der Militärsteuer betraute Finanzverwaltung von dem Falle keine Kenntniß gehabt habe.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Sowohl der Kanton Aargau als der Kanton Bern erheben, wie sich aus den von ihren Regierungsbehörden abgegebenen Erklärungen ergibt, den Anspruch, daß der Rekurrent für die Jahre

1868 bis 1877 mit Bezug auf den Militärpflichtersatz ihrer Steuerhoheit unterworfen sei. Es liegt also ein speziell die Militärpflichtersatzsteuer betreffender Fall von Doppelbesteuerung vor. Danach unterliegt denn, gemäß der konstanten bundesrechtlichen Praxis, keinem Zweifel, daß der Rekurrent berechtigt war, seinerseits beim Bundesgerichte Beschwerde zu führen und dessen Entscheidung anzurufen. Da es sich sachlich gleichzeitig um eine Streitigkeit staatsrechtlicher Natur zwischen Kantonen handelt, so kann auch nicht etwa von einer Verspätung der Beschwerde gesprochen werden.

2. In der Sache selbst ist zu bemerken: In den Jahren 1868 bis 1877, um welche es sich handelt, war der Rekurrent nicht im Kanton Bern sondern im Auslande niedergelassen und domicilirt. Möchte er immerhin in den ersten Jahren seiner Landesabwesenheit, so lange er noch minderjährig war, rechtlich den Wohnsitz seiner Eltern in Bern theilen, so kann doch das gleiche nicht für das Jahr 1868 und die spätere Zeit gelten. Damals war der Rekurrent längst mehrjährig und es kann, nachdem er bereits seit zehn Jahren Bern verlassen hatte und im Auslande wohnte, sein Wohnsitz in Bern unmöglich mehr als fortbauend betrachtet werden. Danach ist denn der Anspruch des Kantons Bern zu verwerfen und die Steuerberechtigung des Heimatkantons Aargau anzuerkennen. Denn: Eine Ausdehnung der bernischen Militärsteuerhoheit auf auswärts wohnende Schweizerbürger anderer Kantone, etwa weil dieselben ihr letztes schweizerisches Domizil im Kanton gehabt oder bei den bernischen Truppen eingetheilt gewesen seien u. dgl., war der bernischen Gesetzgebung durchaus fremd; es hätte übrigens eine derartige Ausdehnung der bernischen Steuerhoheit gegenüber dem konkurrierenden Ansprüche des Heimatkantons auch bundesrechtlich nicht anerkannt werden können, da eben der im Auslande wohnende Schweizer nicht mehr der Hoheit seines ehemaligen Wohnortskantons, wohl aber in gewissem Maße, kraft des durch die bürgerrechtliche Angehörigkeit begründeten fortbauenden rechtlichen Bandes, der Hoheit seines Heimatkantons unterworfen bleibt. Der Steueranspruch des Kantons Bern wird dem auch nicht auf das gedachte Moment sondern ausschließlich darauf begründet, daß der Rekurrent während der

streitigen Zeit im Kanton Bern niedergelassen gewesen sei. Da aber diese Voraussetzung wie gezeigt nicht zutrifft, so fällt der Anspruch des Kantons Bern ohne weiters dahin. Dagegen ist der Steueranspruch des Heimatkantons Aargau als in den Vorschriften der aargauischen Gesetzgebung begründet und bundesrechtlichen Grundsätzen, wie sie nunmehr auch dem Bundesgesetz vom 28. Juni 1878 zu Grunde liegen, entsprechend zu schützen.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Beschwerde wird dahin entschieden, daß der Rekurrent die Militärpflichtersatzsteuer für die Jahre 1868 bis 1877 dem Kanton Aargau zu entrichten hat.

### III. Pressfreiheit. — Liberté de la presse.

66. Urtheil vom 26. September 1890  
in Sachen Keller.

A. In Nr. 81 des „Luzerner Tagblatt“ vom 5. April 1889 erschien ein Leitartikel „Zur Abwehr,“ in welchem die kurz zuvor stattgefundene Erbschaftswahl eines Mitgliedes in den Gemeinderath von Escholzmatt besprochen wurde und der unter Anderm folgenden, in Sperrschrift gedruckten Passus enthält: „Man wollte die Verwaltung unseres ganzen Gemeindevermögens (Kirchen- und Waisengut) im Betrage von 200,000 Fr. nicht einem Manne in die Hand geben, der nur nothdürftig lesen und schreiben kann und in finanzieller Hinsicht nicht vollständig auf eigenen Füßen steht.“ Weiterhin fährt der Artikel fort: „Unsere Gemeindeverwaltung, wie sie jetzt zusammengesetzt ist, darf sich überall sehen lassen und wir dürfen behaupten, daß jene Zeit 1841/1847, in welcher neben andern auch der Vater des gerühmten Kirchmeier Stadelmann die Stelle eines Waisenvogtes bekleidete, nicht unser Ideal ist. Das Waisengut schmolz während der genannten Periode von 17,095 Gulden auf 11,133 Gulden zu-